

## Wichtige waffenrechtliche Terminalsache bis zum 1. Sept. 2021!

An alle Waffenbesitzer/innen von Waffen für Zentralfeuer-Munition

Wie bekannt trat am 1.Sept. 2020 ein wichtiger Teil des neuen WaffG in Kraft:

Der § 58, der den Altbesitz regelt und zwar unter Abs. 17 den Altbesitz von verbotenen Magazinen gem. WaffG Anl. 2.1 Nr. 1.2.4.3 für Kurzwaffen und 1.2.4.4 für Langwaffen. Bei Kurzwaffen gilt eine Grenze von 20 Patronen, bei Langwaffen von 10 Patronen und zwar jeweils des kleinsten nach Herstellerangabe bestimmungsgemäß verwendbaren Kalibers. Magazine, die sowohl für Kurzwaffen als auch Langwaffen verwendet werden können, gelten als Kurzwaffenmagazin, es sei denn der Besitzer besitzt eine dazu passende Langwaffe.

Alle verbotenen Magazine haben Bestandschutz! Aber es gibt 2 wichtige Daten:

1. 1. Sept. 2020: Inkrafttreten des § 58 WaffG
2. 13. Juni 2017: Inkrafttreten der EU Feuerwaffen-Richtlinie

Zu 1) Ab diesem Datum durften die Magazine nicht mehr verkauft oder erworben werden.

Zu 2) Ab diesem Datum hätte man wissen können, dass diese Magazine in Deutschland verboten sind, sobald die EU RiLi in Deutschland in nationales Recht überführt werden würde. Alle Magazine die vor diesem Datum erworben wurden, brauchen also lediglich mit dem Anzeigeformular der örtlichen Waffenbehörde bei dieser bis zum 1. Sept. 2021 angemeldet zu werden. **Das Verbot wird dann in Bezug auf dieses Magazin nicht wirksam!** Das Formular der KrPolBeh Siegen-Wittgenstein ist als Beispiel angehängt. Die übrigen Waffenbehörden haben jeweils ähnliche Formulare auf ihrer Homepage.

Anders verhält es sich mit Magazinen, die zwischen den beiden Zeitpunkten erworben wurden: Beim BKA muss mit dem bundeseinheitlichen Antragsformular nach § 40.4 der Besitz im Wege der Altbesitzregelung beantragt werden; ebenfalls bis zum 1. Sept. 2021! Dem Antrag sind bis zu 7 Anlagen / Nachweise beizufügen.

Das vorgenannte gilt auch für Magazingehäuse.

Das WaffG ist in der aktuellen Version auf unserer Homepage hinterlegt; die erläuternde WaffVwV wurde bisher von den Behörden noch nicht angepasst.